

20. XII. 1918

Annahme des Gesetzes über die Steuerflucht.

In der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung wurde beschlossen, das Gesetz gegen die Steuerflucht sofort in Angriff zu nehmen. Das Gesetz über die Steuerflucht strebt eine Sicherstellung des Staates vor dem Wegzuge von Vermögen und vor der Verbringung von Waren und Wertgegenständen an. Es ist auf dem Grundsatze außerordentlich hoher Steuerstrafen — bis zu 0,5 Mill. K. eventuell aber auch mit der Hälfte des Gesamtvermögens — aufgebaut. Bei Reisen in ein anderes Land kann Sicherstellung mit 30, eventuell 50 Prozent des Vermögens gefordert werden. Im Zusammenhange damit wird künftig die Ausstellung von Reisepässen der Zustimmung auch der zuständigen Steuerbehörde bedürfen.

Berichterstatter Dr. Ellenbogen erinnert daran, daß bei der Enquete über die Vermögensabgabe alle Experten ohne Ausnahme die Notwendigkeit einer Vermögensabgabe zugegeben, jedoch die Ansicht geäußert haben, daß der jetzige Augenblick hierfür nicht geeignet sei, weil Vereinbarungen mit den anderen auf dem Boden der ehemaligen Monarchie entstandenen Staaten und die Maßnahmen der feindlichen Länder abgewartet werden müssen. Um für diese Zeit eine Abwanderung der in Betracht kommenden Vermögen zu verhindern, wurde vom Staatssekretär für Finanzen das vorliegende Gesetz eingebracht, in dessen Weisen es liegt, daß es mit der größten Beschleunigung und Dringlichkeit verabschiedet werde. Es ist notwendig, daß es gleichsam an demselben Tage, an dem es eingebracht wurde, auch erledigt werde.

Das Gesetz über die Steuerflucht.

Der Berichterstatter erörtert im einzelnen die Bestimmungen des Gesetzes, das auf drei Grundsätzen beruhe: In erster Linie wird eine Sicherstellung vor dem Wegzuge der Vermögen, vorgeesehen, dann soll die Verbringung von Waren und Wertgegenständen verhindert werden, allerdings in dem Ausmaße, das ungefähr die künftige Vermögensabgabe in Aussicht nimmt, schließlich ist es auf dem Grundsatze von Steuerstrafen aufgebaut, die in diesem Falle eine außerordentliche Höhe erreichen müssen. (Lebhafte Zustimmung.) In den Paragraphen 1 bis 3 wird der Kreis der Personen umschrieben, auf die die subjektive Steuerpflicht Anwendung finden soll. In den Paragraphen 6 bis 12 wird für diejenigen, die in ein anderes Land verreisen wollen, als Sicherstellung ein Betrag von 30 Prozent ihres Vermögens festgesetzt. Die zuständige Finanzlandesbehörde kann, wenn ein dieses Ausmaß übersteigender Steuerbetrag gefährdet ist, die Sicherstellung auch mit einem höheren, 50 Prozent nicht übersteigenden Betrag bestimmen. In den Paragraphen 13 bis 18 werden Maßnahmen gegen die Wegbringung von Vermögen getroffen, die im Gegensatz zur Steuerflucht von Personen als objektive Steuerflucht bezeichnet werden. Als Mittel, um das zu verhindern, wird angeordnet, daß die Verbringung von Vermögen, Wertgegenständen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln aller Art nur im Wege solcher Bankinstitute geschehen kann, die der Staatssekretär für Finanzen bezeichnet. Eine geheime Verbringung wird auf diesem Wege ausgeschlossen. Es sollen hierbei die Banken hauptsächlich in den Dienst dieser Sache gestellt werden, ähnlich wie es im § 15 der Devisenordnung der Fall ist. Die §§ 19 bis 21 enthalten Strafbestimmungen. Die Steuerflucht wird mit Geld bis 500.000 Kronen bestraft. Bei besonderer Arglist oder besonderer Höhe der Steuerverbindlichkeiten kann die Geldstrafe bis zur Hälfte des Gesamtvermögens erhöht werden. Der Begriff der Steuerflucht wird im § 19 genauer umschrieben. § 22 enthält allgemeine Vorkehrungen, durch die die öffentlichen Behörden und Ämter verpflichtet werden, der zuständigen Steuerbehörde sofort die Anzeige zu erstatten, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangen, die auf die Absicht eines Abgabepflichtigen schließen lassen, seinen Wohnsitz in Deutschösterreich aufzugeben. Reisepässe und sonstige Legitimationspapiere für das Ausland dürfen auf Grund dieses Gesetzes ohne Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde nicht verabschiedet werden. Diese Zustimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn eine Gefährdung der durch das vorliegende Gesetz geschützten staatlichen Interessen nicht vorliegt. Im § 23 wird der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Beseitigung besonderer Härten Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes zuzulassen. Der Berichterstatter ersucht den Gesetzentwurf zum Beschlusse zu erheben. (Lebhafte Beifall.)

Staatssekretär für Finanzen Dr. Steinwender verweist darauf, daß dem Gesetzentwurf ein Muster der reichsdeutschen Gesetzgebung vorangegangen sei. Die Vorlage wurde im Staatsamte für Finanzen geprüft und muß, nachdem sie fertiggestellt ist, rasch ins Werk gesetzt werden, da die Steuerflucht in der letzten Zeit sehr zugenommen hat. Das Gesetz soll keinen einzigen anständigen Menschen treffen. (Weiterkeit.) Er er sucht, über die etwaigen Mängel des Gesetzes hinwegzugehen. Ergänzungen und Vervollständigungen können in der nächsten Zeit ganz gut erfolgen. So zum Beispiel seien die Strafen noch viel zu milde. Es werde auch der Gedanke erwogen, denjenigen, die das Vaterland und die Mitbürger in diesem Moment betrügen, den Zutritt und die Ausübung von Rechten in ihrem alten Heimatland überhaupt zu verweigern. Ist der erste Schritt geschehen und zeigt es sich, daß es notwendig wäre, noch weiter zu greifen, namentlich auf die Vergangenheit zurückzugreifen, dann kann es, wenn das Haus wieder zusammentritt, geschehen. Vorberhand bitte er, es bei der vorliegenden bescheidenen und außerordentlich milden Verfügung bewenden zu lassen. (Lebhafte Weiterkeit.)

Abg. Dr. Neumann-Walter: Die Annahme eines so komplizierten Gesetzentwurfes, der den Abgeordneten in letzter Minute zur Durchsicht vorgelegt wurde, sei nur dadurch zu rechtfertigen, daß eine weitere Verzögerung die Steuerflucht begünstigen würde. Die Regierung möge sich äußern, ob mit den anderen Staaten des ehemaligen Reiches Fühlung genommen wurde, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Der Grund für den Wunsch der hierländischen Besteuerung nicht ausgesetzt zu sein, entspringt zuweilen dem Unmute gegenüber unserer Steuerpraxis. Für die Besteuerung ausschlaggebend seien die Gutachten anonymen Konkurrenten; es gebe ausgezeichnete Referenten, bona fides, aber auch Blutrüchler. Redner beantragt schließlich eine Resolution, daß für Steuerbeschwerden ein kontraktorisches, mündliches und unmittelbares Verfahren eingeführt werde.

Berichterstatter Dr. Ellenbogen betont in seinem Schlußworte nachdrücklich, daß der Gesetzentwurf nicht etwa eine Feindseligkeit gegenüber anderen Staaten enthalte, sondern nur eine Schutzmaßnahme darstelle, welche zu treffen auch jeder andere Staat genötigt sein werde. Während des Krieges haben beinahe alle Staaten das in dem Gesetz zum Ausdruck gebrachte Prinzip durch Maßnahmen in ihren Devisenordnungen durchgeführt.

Der Gesetzentwurf wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen, die Resolution Neumann-Walter zum Beschlusse erhoben.